

MAS-Spezialwerkstätten und MAS-Motoren-
instandsetzungswerke

- A. Arbeitsplan für laufende Reparaturen (Plan 11),
B. Arbeitsplan für Generalreparaturen (Plan 12).

MAS-Lehrkombinate

A. Produktionsplan.

(2) Bedingungen:

- a) die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität gemäß Plan 54 des Betriebsplanes;
b) die Erfüllung und Übererfüllung des Planes 74 (Selbstkostensenkung);
c) Nichtvorhandensein von überfälligen Forderungen (Forderungen über 15 Tage alt) und von höheren Verbindlichkeiten (abzüglich Richtsatzplankredit) als die Forderungen;
d) die Tagfertigkeit des gesamten Rechnungswesens der Betriebsstätte. (Die Tagfertigkeit des Rechnungswesens gilt als erreicht, wenn der laufende Monat gebucht ist und der FM-Bericht sowie die Kontrollberichte der zuständigen Verwaltungen zu den gesetzlichen Terminen zugeleitet werden);

Zusätzliche Bedingung für den

2. Bewertungszeitraum:

- e) Fertigstellung der Gesamtbauvorhaben unter 1000,— DM (außer Generalreparaturen für Gebäude);

Zusätzliche Bedingungen für den

3. Bewertungszeitraum:

- f) die Einhaltung des Ergebnisplanes in bezug auf das geplante Ergebnis gemäß Plan 75 des Betriebsplanes;
g) die Fertigstellung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen an Gebäuden, Grundstückseinrichtungen, Gebäudeeinrichtungen und besonderen Baulichkeiten gemäß Plan 71 des Betriebsplanes.

§ 3

Berechnung der Prämien

Für die Feststellung der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Selbstkostensenkung und der Einhaltung des Ergebnisplanes (§ 2 Abs. 2 Buchstaben a, b und f) sind

- a) für den 1. und 2. Bewertungszeitraum die Kontrollberichte des betreffenden Zeitraumes im Vergleich mit dem Plan und den entsprechenden Kontrollberichten des Vorjahres zu verwenden;

- b) für den 3. Bewertungszeitraum der Kontrollbericht per 31. Dezember und der VEB-Plan des laufenden Jahres zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Ist § 2 erfüllt, so ist die Prämie in voller Höhe nach der Prämientabelle zu zahlen.

(2) Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt oder übererfüllt, und sind zwei oder mehr der genannten Bedingungen des § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis f nicht erfüllt, entfällt die Prämienzahlung.

§ 5

Kürzungen

(1) Bei Nichterfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) ist der errechnete Prämienprozentsatz um 2% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(2) Bei Nichterfüllung der geplanten Selbstkostensenkung (§ 2 Abs. 2 Buchst. b) ist der Prämienprozentsatz um 3% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(3) Bei Nichterfüllung des Forderungseinzuges (§ 2 Abs. 2 Buchst. c) ist der errechnete Prämienprozentsatz um 30% zu kürzen.

(4) Bei Nichterfüllung der Tagfertigkeit des Rechnungswesens (§ 2 Abs. 2 Buchst. d) ist für je angefangene vier Tage Verspätung in der Ablieferung der FM-Berichte und Kontrollberichte der errechnete Prämienprozentsatz um 2% zu kürzen. (Über Verzögerungen durch verspätete Postzustellung entscheidet der Leiter der zuständigen Verwaltung.)

(5) Bei Nichtfertigstellung der Gesamtbauvorhaben unter 1000,— DM (§ 2 Abs. 2 Buchst. e) ist der Prämienprozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

(6) Bei Nichterfüllung des Gesamtumfanges der beauftragten Investitionen (§ 2 Abs. 2 Buchst. g) ist der Prämienprozentsatz um 1% für jedes Prozent der Nichterfüllung zu kürzen.

§ 6

(1) Ist es den Betrieben nicht möglich, die Bedingungen des § 2 Abs. 2 Buchstaben c oder d zu erfüllen, so kann die Entscheidung des Leiters der zuständigen Verwaltung angerufen werden.

(2) Die Betriebsstätten haben den Nachweis zu erbringen, daß alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, um diese Bedingungen zu erfüllen.